

Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Stadträte

(1) Die Stadträte erhalten

- a) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro,
- b) für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro,
- c) für die Teilnahme an einer Sitzung des entsprechenden Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.

(2) Werden mehrere Sitzungen an einem Tag durchgeführt, so wird nur für eine Sitzung Sitzungsgeld gezahlt. Findet an diesem Tag eine Stadtratsitzung statt, gilt Abs. 1 Pkt. b.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die allgemeine Inanspruchnahme eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 Euro.

§ 2 Jugendstadträte/Sachkundige Einwohner

(1) Die Jugendstadträte erhalten, wenn sie gemäß § 44 Abs. 1 SächsGemO zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzugezogen werden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Einwohner der Stadt Torgau, die gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO als beratende Mitglieder in einen Ausschuss des Stadtrates berufen werden, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Ortschaftsräte/Ortsvorsteher

(1) Die Ortschaftsräte, mit Ausnahme der Ortsvorsteher, erhalten

- a) eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro,
- b) für die Teilnahme an einer Sitzung des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro. § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

§ 4 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhält eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro. Der Friedensrichter der Schiedsstelle Zinna erhält bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode im Jahre 2016 eine monatliche Entschädigungspauschale in Höhe von 25,00 Euro.

§ 5 Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Einwohner der Stadt Torgau, die gemäß § 17 SächsGemO zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles, höchstens jedoch auf einen Satz von 5,00 Euro je angefangene Stunde.

(2) Soweit kein Verdienstaufall entsteht, erhält der ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro.

§ 6 Generelle Regelungen

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird Ersatz für Sachschäden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Ansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.